

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend die Unterbringung der Corrigenden aus dem Regierungsbezirk Trier in die Provinzial-
Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

Die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler ist zur Aufnahme von 500 männlichen und 200 weiblichen Detinirten, also für 700 Corrigenden eingerichtet.

Die Bevölkerung an Corrigenden hat auch in früheren Jahren durchschnittlich zwischen 550—600 Köpfe betragen, sich aber seit der Einführung der mildern Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches wesentlich gemindert, so daß die Anzahl der Corrigenden beiderlei Geschlechts am 31. Dezember 1871 nur 346 und am 31. Dezember 1872 389 und am 31. Dezember 1873 sogar nur 316 Köpfe betrug. Auf Grund dieser Erfahrungen hat denn auch in dem neuen Etat für die Jahre 1874/76 die Zahl der täglich in der Arbeitsanstalt detinirten Corrigenden unter der Annahme, daß eine strengere Praxis der Behörden der Provinz zu einer etwas größeren Corrigendenzahl führen kann, nur auf 370 Köpfe angenommen werden können. Die Kosten für die Unterhaltung der Corrigenden müssen sich gegen früher wesentlich vermehren, da die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, namentlich die Besoldungen des Beamtenpersonals, die Unterhaltungskosten der Gebäulichkeiten u. nicht bloß dieselben geblieben sind, sondern sich den allgemeinen Preissteigerungen folgend gesteigert haben, während die Einnahmen aus der Verwerthung der Arbeitskräfte der Detinirten durch die Verminderung der Bevölkerung und durch Verkürzung der Detentionszeit abgenommen haben.

Trotzdem war für die Unterhaltung der Corrigenden im Jahre 1872 gemäß den genauern Darlegungen in dem diesjährigen Verwaltungsberichte der Arbeitsanstalt in Braunweiler nur ein Pflegekostenbeitrag des Landarmen-Verbandes von 5 Sgr. 10 Pfg. pro Kopf und Tag erforderlich, indem die übrigen Unterhaltungskosten aus den eigenen Einnahmen der Anstalt, dem Arbeitsbetriebe, der Oeconomie-Verwaltung u. bestritten wurden. Dieser Zuschuß würde sich wesentlich gemindert haben, wenn die etatsmäßige Kopfzahl von 700 Detinirten vorhanden gewesen wäre.

In der Arbeitsanstalt zu Trier ergab sich für den Landarmen-Verband im Vergleiche zu der Arbeitsanstalt zu Braunweiler in dieser Hinsicht ein ungünstigeres Resultat.

Nach der von der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses zu Trier für das Jahr 1872 eingereichten Abrechnung über die Unterhaltungskosten der in dieser Anstalt seit dem 1. Januar 1872 für Rechnung des Rheinischen Landarmen-Verbandes untergebrachten Corrigenden und Landarmen, sind im Jahre 1872 233 Corrigenden mit 41,081 Pflagetagen, also im Durchschnitt 112 täglich verpflegt worden, für welche dem rheinischen Landarmen-Verbande ein täglicher Pflegesatz von 7 Sgr. 1 Pfg. in Anrechnung gebracht wurde. Die Differenz zwischen dem zuzuschießenden Pflegefate in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler und demjenigen in der Arbeitsanstalt zu Trier beträgt demnach pro Kopf und Tag 1 Sgr. 3 Pfg. Zufolge der angestellten Ermittlungen ist die Differenz im Wesentlichen dadurch herbeigeführt, daß die Verwerthung der Arbeitskräfte nach verschiedenen Prinzipien geschieht, den Detinirten in Trier ein größerer Antheil an dem Arbeitsverdienste gewährt wird, und die eigenen Einnahmen der Trier'er Anstalt aus Grundbesitz und Capital nicht auf die Unterhaltungskosten, welche dem Landarmenverbande gegenüber berechnet

wurden, in Anrechnung gebracht worden sind, während dies in Braunweiler bezüglich der Corrigenden der 4 übrigen Regierungsbezirke geschieht, indem der Landarmenverband nur den nach Abzug der eigenen Einnahmen der Anstalt sich ergebenden Zuschuß reglementmäßig leistet.

Zur näheren Erläuterung des ersterwähnten Moments wird erwähnt, daß in der Anstalt zu Trier die Detinirten nicht, wie dies in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler geschieht, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in verschiedene Klassen getheilt werden, auch nicht für jede Klasse ein besonderes tägliches Arbeitspensum bestimmt wird, welches der Detinirte zu liefern hat, bevor überhaupt von einem eigenen Verdienst, dem sogenannten Ueberverdienste die Rede sein kann. Es wird vielmehr jedem Detinirten überlassen, welches Pensum er leisten will, und um zu größerem Fleiße anzuspornen, ein Viertel des ganzen Arbeitsverdienstes ohne Unterschied, ob er ein großes oder geringes Arbeitspensum geliefert hat, gewährt. In der Arbeitsanstalt zu Braunweiler wird dagegen jedem Corrigenden vermöge seiner Leistungsfähigkeit ein bestimmtes Arbeitspensum täglich zugewiesen und dasjenige, was er über dieses Pensum hinaus leistet, als Ueberverdienst nach einem Tarife gut geschrieben, mit der Beschränkung, daß der Gesamtüberverdienst eines Jahres höchstens den Betrag von 20 Thln. erreichen darf. Die Festsetzung eines Pensumtarifs nach den Kräften und Fähigkeiten der detinirten Individuen verdient offenbar den Vorzug, wenn man erwägt, daß die Arbeitsanstalt den Zweck hat, arbeitscheue und träge, zur Vagabundage und liederlichem Lebenswandel geneigte Personen wieder an die Arbeit zu gewöhnen.

Die Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses zu Trier wurde sowohl auf diese letztere Verschiedenheit der Behandlung der Corrigenden, wie auf die erheblich größeren Kosten für den Landarmenverband für die in Trier detinirten Personen aufmerksam gemacht und ersucht, Remedur zu schaffen. Dieselbe hat jedoch jede Aenderung an den dortigen Einrichtungen abgelehnt, spricht der Vertretung des Rheinischen Landarmenverbandes überhaupt das Recht der Prüfung der innern Einrichtungen der von ihr verwalteten Anstalt ab und besteht einfach auf Zahlung der Kosten wie sie von ihr berechnet werden.

Für den Rheinischen Landarmen-Verband handelt es sich zunächst darum die Interessen der ganzen Provinz zu wahren und darauf zu sehen, daß ein Regierungsbezirk nicht auf Kosten der übrigen Regierungsbezirke finanzielle Vortheile davon trägt. Auf eine Gleichstellung des Arbeitsbetriebes in der Arbeitsanstalt zu Trier mit dem in der Anstalt zu Braunweiler muß sodann ebenfalls gedrungen werden, weil auch hierin für die Ungleichheit der Kosten für die Corrigenden aus dem Regierungsbezirke Trier der Grund zum Theil zu finden ist. Sowohl im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Corrigendenwesens wie auch im hohen finanziellen Interesse der Provinz liegt es daher, die Unterbringung der Corrigenden des Regierungsbezirks Trier in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler zu bewirken. Der Ausführung dieses Vorhabens stehen wesentliche Bedenken nicht entgegen. Wie bereits erwähnt, ist die Anstalt zu Braunweiler zur Aufnahme von 700 Corrigenden eingerichtet, während sich am Schlusse des Jahres 1873 nur 316 Corrigenden darin befanden so daß die im Jahre 1873 in der Arbeitsanstalt Trier aufgenommenen Corrigenden im Durchschnitte von täglich 96 Personen recht gut in der Anstalt zu Braunweiler untergebracht werden können und immer noch Raum für beinahe 300 weitere Corrigenden verbleibt. Die gesammten allgemeinen Kosten der Anstalt bedürfen dabei einer Erhöhung nicht. Für die vorhandene Anzahl von 316 Corrigenden sind sie bereits außer Verhältniß hoch. Die directe Ersparniß der Provinz ist nicht unerheblich. Die Unterhaltung der Corrigenden in Trier hat im Jahre 1872 bei 41,081 Pflögtagen im Ganzen schon jetzt 1711 Thlr. 21 Sgr. 3 Pfg. mehr gekostet, als wenn dieselben in der Anstalt Braunweiler detinirt gewesen wären. Dabei kommt in Betracht, daß der durchschnittliche Pflögtag in letzterer Anstalt, welche von 1872 auf 1873 von 5 Sgr. 10 Pfg.

auf 7 Sgr. 3 Pfg. (confr. Verwaltungsbericht) heraufgegangen ist, neben außerordentlichen Bauten, der geringen Bevölkerung im Vergleich zu den hohen allgemeinen Kosten zuzuschreiben ist und allein durch die Vermehrung der Bevölkerung sich wieder ermäßigen wird.

Die Existenz der Anstalt in Trier erscheint durch die Ausführung des Vorschlages auch nicht gefährdet. Wenn durch die eingehende Corrigenden-Anstalt erheblicher Raum frei wird, so können die anderen Stationen (Heil-, Pflege- und Irrenbewahranstalt) ausgedehnt werden. An Aufnahmegesuchen wird es nicht fehlen und der Rheinische Landarmenverband würde allein in der Lage sein, dem Landarmenhause Trier sofort 30 geisteskrankte Landarme, welche für seine Rechnung bisher in Privat-Irrenpflegeanstalten untergebracht sind, zu überweisen und dabei eine nicht unerhebliche Ersparniß machen, die sich auf die angegebenen 30 Personen nach den in Trier gezahlten Pflegefähigen schon auf 943 Thlr. jährlich berechnet. Ebenso könnten viele landarme Personen aus den angrenzenden Regierungsbezirken, die sich zur Aufnahme in die beiden andern Stationen (Heil- und Pflegeanstalt) eignen, dem Landarmenhause in Trier überwiesen werden.

Das in der Anstalt zu Trier überflüssig werdende Beamtenpersonal von 4 Aufsehern kann eventuell in der Anstalt zu Braunweiler Verwendung finden, da bereits auf eine solche Eventualität Bedacht genommen ist und zu diesem Zwecke 5 Aufseherstellen in der Anstalt zu Braunweiler unbesezt gelassen wurden.

Aus ähnlichen Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparniß hat die Provinz Sachsen auch beschloffen, die Corrigendenanstalten in Erfurt und Mühlhausen eingehen zu lassen und nur die Corrigendenstation in Gr. Salze und Zeig beizubehalten.

Nachdem diese Erwägungen und Projekte dem Vorsitzenden der Verwaltungscommission des Landarmenhauses zu Trier in einer Conferenz mit dem ständischen Oberbeamten dargelegt worden waren, hat derselbe die Begründung derselben und deren Zweckmäßigkeit nicht verkennen können und auch demnächst in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths, zu welcher er zugezogen wurde, bei Berathung des Gegenstandes dies wiederholt und erklärt, daß er seinerseits gegen die Ausführung Nichts einzuwenden habe und diesen Standpunkt seiner vorgelegten Behörde gegenüber vertreten wolle.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der hohe Provinzial-Landtag wolle in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1871 (S. S. S. 477) über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz beschließen:

„daß die durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Trier zur Verbüßung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler aufgenommen werden sollen und daß das Landarmenhaus in Trier künftig nur mehr für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Verbandes zur Unterbringung von landarmen Personen nicht. bloß aus dem Regierungsbezirk Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die 3 dem Landarmenhause verbleibenden Stationen eignen, gegen einen Durchschnittspflegesatz benutzt werde, der sich für die Personen aus dem Regierungsbezirk Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhauses berechnet, der aber ohne Abzug dieser eigenen Einnahmen ermittelt wird, sofern es sich um Personen handelt, die aus andern Regierungsbezirken Seitens der Landarmenverwaltung eingewiesen werden.“

Daß diese eigenen Einnahmen bei der ersten Kategorie vorweg in Abzug kommen, entspricht der Billigkeit, da in der Anstalt Braunweiler in gleicher Weise verfahren und nur der Rest der Kosten, aus den nach Inhalt des Gesetzes auf die ganze Provinz gleichheitlich umgelegten Landarmenkosten zugeschossen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.